An das Finanzamt	

Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen)	Team

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Eingangsvermerk

Erklärung gemäß § 6 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)

(Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer)

Unternehmerin/Unternehmer	
Name bzw. Firmenbezeichnung	
Ort der Leitung des Unternehmens	
Ich verzichte auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 ab dem	Kalenderjahr
Ich werde meine Umsätze nach den allgemeinen Bestimmungen des UStG 1994 v	versteuern
ten werde meme omsatze nach den angementen bestimmungen des osto 1994 v	reisteuein.

Erläuterungen:

Für Unternehmerinnen/Unternehmer, deren Nettoumsätze im Kalenderjahr 35.000 Euro (30.000 Euro bis 31. 12. 2019) nicht übersteigen, kommt die **Steuerbefreiung** für Kleinunternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994) zur Anwendung. Diese Grenze kann einmal innerhalb von 5 Jahren um höchstens 15%, also um 5.250 Euro (um 4.500 Euro bis 31.12.2019) überschritten werden. Diese Unternehmerinnen/Unternehmer brauchen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen; sie dürfen aber in von ihnen ausgestellten Rechnungen auch keine Umsatzsteuer ausweisen. Weiters ist für diese Unternehmerinnen/Unternehmer der Vorsteuerabzug nicht zulässig.

Die Unternehmerin/der Unternehmer kann jedoch gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 bis zur Rechtskraft des (Veranlagungs-) Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass sie/er auf die Steuerbefreiung verzichtet und die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG 1994 versteuert. Die Erklärung kann mit der vorliegenden Drucksorte oder in anderer Form (jedoch jedenfalls schriftlich) erfolgen. Mit dieser Erklärung steht der Unternehmerin/dem Unternehmer nach Maßgabe des § 12 UStG 1994 auch das Recht auf Vorsteuerabzug zu. Die Erklärung bindet die Unternehmerin/den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Möchte der Kleinunternehmer nach Ablauf dieser Frist wieder auf die Steuerbefreiung übergehen, so muss er die Verzichtserklärung ausdrücklich widerrufen. Der Widerruf ist nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an möglich und muss bis spätestens 31. Jänner dieses Kalenderjahres eingebracht werden. Ansonsten gilt der Verzicht auf die Steuerbefreiung auch nach Ablauf der fünf Jahre weiter.

